

Synopse Änderungsvorschlag Geschäftsordnung des Rhein-Kreises Neuss

ALT

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2021) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 29.03.2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

./.

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann den Kreistagsmitgliedern die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch Boten/Botin zugestellt worden ist.
- (2b) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss unter www.rhein-kreis-neuss.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung kann frühestens 5 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen und muss spätestens am Tag vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (5) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Kreistagsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöf-

NEU

- (1) Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2021) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 29.03.2023 die folgende Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2023, beschlossen.
- (2) Die in dieser Geschäftsordnung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann den Kreistagsmitgliedern die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch Boten/~~Botin~~ zugestellt worden ist.
- (2b) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss unter www.rhein-kreis-neuss.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen ~~Zuhörerinnen und~~ Zuhörer einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für ~~Zuhörerinnen und~~ Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung kann frühestens 5 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen und muss spätestens am Tag vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. ~~Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.~~

§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (5) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Kreistagsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöf-

fentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat der Landrat/die Landrätin die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Kreistagsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/die Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Kreistagsmitglied die Rechte nach § 16 und dort insbesondere Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

- (7) Als letzter Punkt des öffentlichen Teils der Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen des Rhein-Kreises Neuss vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Landrat ist jeder Einwohner und jede Einwohnerin berechtigt, eine mündliche Anfrage an den Landrat und an die Fraktionen zu richten. Der Inhalt der Anfrage muss sich auf Angelegenheiten des Rhein-Kreises Neuss beziehen für die der Kreistag zuständig ist. Melden sich mehrere Einwohner und/oder Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller und jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Landrat kann die Redezeit begrenzen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, so kann der Fragesteller oder die Fragestellerin auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (7a) Zur Durchführung eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen einer digitalen Sitzung wird Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 1 Absatz 2b dieser Geschäftsordnung ein geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.

§ 13a

Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

- (2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Kreistagsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während der Landrat/die Landrätin am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder des Kreistages als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Kreistagsmitglieder als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW. Ebenfalls sind der Schriftführer/die Schriftführerin sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend. Der Landrat/die Landrätin kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilneh-

fentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die

Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat der Landrat/~~die Landrätin~~ die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Kreistagsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/~~die Vorsitzende~~ gegenüber dem betreffenden Kreistagsmitglied die Rechte nach § 16 und dort insbesondere Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

- (7) Als letzter Punkt des öffentlichen Teils der Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohner ~~und Einwohnerinnen~~ des Rhein-Kreises Neuss vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Landrat ist jeder Einwohner ~~und jede Einwohnerin~~ berechtigt, eine mündliche Anfrage an den Landrat und an die Fraktionen zu richten. Der Inhalt der Anfrage muss sich auf Angelegenheiten des Rhein-Kreises Neuss beziehen für die der Kreistag zuständig ist. Melden sich mehrere Einwohner ~~und/oder Einwohnerinnen~~ gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ~~und jede Fragestellerin~~ ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Landrat kann die Redezeit begrenzen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, so kann der Fragesteller ~~oder die Fragestellerin~~ auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (7a) Zur Durchführung eine Fragestunde für ~~Einwohnerinnen und~~ Einwohner im Rahmen einer digitalen Sitzung wird ~~Einwohnerinnen und~~ Einwohnern nach § 1 Absatz 2b dieser Geschäftsordnung ein geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.

§ 13a

Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

- (2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Kreistagsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während der Landrat/~~die Landrätin~~ am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder des Kreistages als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Kreistagsmitglieder als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW. Ebenfalls sind der Schriftführer/~~die Schriftführerin~~ sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend. Der Landrat/~~die Landrätin~~ kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen,

men, auch in digitaler Form teilnehmen können.

§ 13 c

Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

- (2) Die Kreistagsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Kreistagsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Kreistagsmitglied den Landrat/die Landrätin über den Grund der Unterbrechung zu informieren.
- (3) Der Landrat/die Landrätin hat das Recht, die Mikrofone von Kreistagsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreisordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.
- (4) Der Landrat/die Landrätin ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Kreistagssitzung anzufertigen. § 25 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 22

Form der Abstimmung

- (1a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für den Landrat/die Landrätin, die Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn der Landrat/die Landrätin die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Landrat/die Landrätin, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.
- (1c) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27, Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum achten Werktag nach

auch in digitaler Form teilnehmen können.

§ 13 c

Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

- (2) Die Kreistagsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Kreistagsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Kreistagsmitglied den Landrat/~~die Landrätin~~ über den Grund der Unterbrechung zu informieren.
- (3) Der Landrat/~~die Landrätin~~ hat das Recht, die Mikrofone von Kreistagsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreisordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.
- (4) Der Landrat/~~die Landrätin~~ ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Kreistagssitzung anzufertigen. § 25 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 22

Form der Abstimmung

- (1a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für den Landrat/~~die Landrätin~~, die Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn der Landrat/~~die Landrätin~~ die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Landrat/~~die Landrätin~~, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.
- (1c) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27, Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum achten Werktag nach der betreffenden

der betreffenden Sitzung beim Landrat/der Landrätin eingegangen sein. Es dürfen nur Stimmberechtigte abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch den Landrat/die Landrätin oder einen oder mehrere von ihm oder ihr hierzu herangezogene(n) Bedienstete(n) des Kreises; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete des Kreises anwesend sein, Kreistagsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

Sitzung beim Landrat/~~der Landrätin~~ eingegangen sein. Es dürfen nur Stimmberechtigte abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch den Landrat/~~die Landrätin~~ oder einen oder mehrere von ihm oder ihr hierzu herangezogene(n) Bedienstete(n) des Kreises; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete des Kreises anwesend sein, Kreistagsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.